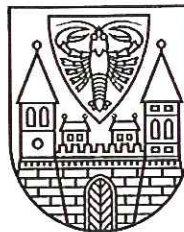


Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.

StVV II-008/12

HA

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 33

Termin der Tagung: 28.11.2012

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss

☒ öffentlich

☒ durch die Stadtverordnetenversammlung

☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	23.10.12	☐ Umwelt	
☒ Haushalt und Finanzen	20.11.12	☒ Hauptausschuss	21.11.12
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	15.11.12	☒ Stadtverordnetenversammlung	28.11.12
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Stadtteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung ausländerbehördlicher Aufgaben sowie den Aufgaben nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt Cottbus und der Landkreis Spree-Neiße nehmen gemäß der anliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ausländerbehördliche Aufgaben sowie Aufgaben nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz gemeinsam wahr, und übertragen diese Aufgabe auf die Stadt Cottbus.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

☐ einstimmig

☐ mit Stimmenmehrheit

☐ laut Beschlussvorschlag

☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadt Cottbus und der Landkreis Spree-Neiße haben für ihr Territorium die ausländerbehördlichen Aufgaben und die Aufgaben nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung zu bearbeiten.

Gegenwärtig werden die Aufgaben für die jeweilige kommunale Körperschaft in Cottbus und in Forst wahrgenommen.

Künftig wollen die beiden Körperschaften die für diese Aufgaben zuständigen Bereiche vereinigen. Auf dieser Basis wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Anlage 1) erarbeitet.

In den Verwaltungen wurden die notwendigen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen dokumentiert. (Anlage 2 zur Information).

Ausgangspunkt aller Überlegungen war die gemeinsame, effiziente Aufgabenwahrnehmung für die Bürger und Unternehmen der beiden Körperschaften.

Schwerpunkt ist die Konzentration des vorhandenen Fachkräftepotentials, um eine höhere Qualität und Effizienz zu erreichen.

Wesentliche Inhalte der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind:

- Der Landkreis Spree-Neiße überträgt die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung für die Aufgabengebiete Ausländer- bzw. Staatsangehörigkeitsangelegenheiten sowie Einbürgerungen in die Zuständigkeit der Stadt Cottbus.
- Die Stadt Cottbus nimmt die Aufgaben an ihrem Dienstsitz in Cottbus wahr. Mit dem Erhalt einer Zweigstelle in Forst (Lausitz) wird Bürgernähe und eine höhere Flexibilität gewahrt (Organigramm: Anlage 3 zur Information).
- Das betreffende Personal zur Erfüllung der o. g. Aufgaben des Landkreises Spree-Neiße (7 Mitarbeiter) geht auf der Grundlage des § 613a BGB mit Personalüberleitungsvertrag auf die Stadt Cottbus über. Die Erarbeitung des Personalüberleitungsvertrages erfolgt unter Mitwirkung der Personalräte und wird abschließend durch Vertragspartner unterzeichnet.
- Für die Abstimmungs-, Koordinierungs- und Schlichtungsfragen ist ein Beirat zu bilden.
- Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Anfall auf die jeweilige Gebietskörperschaft verteilt (Berechnungsmodell des Leistungsausgleichs) Anlage 4 zur Information).

Die Vorteile der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung sind u. a.

- Homogene Aufgabenwahrnehmung und Rechtsauslegung in den Gebieten der Körperschaften mit einem hohen Qualitäts- und Effizienzzuwachs;
- Kostenersparnis durch Synergieeffekte;
- Gemeinsame Nutzung des vorhandenen Fachkräftepotentials;
- Einsparung von Sachkosten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde zwischen den Körperschaften abgestimmt und gilt vorbehaltlich der Genehmigung und Veröffentlichung durch die Kommunalaufsicht des Landes Brandenburg.

Anlage 1 Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

Anlage 2 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (zur Information)

Anlage 3 Organigramm (zur Information)

Anlage 4 Berechnungsmodell des Leistungsausgleichs (zur Information)

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ NeinErgebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: 012 122 070

Einzahlungen: 012 122 070 10000 4311000 bis 4561000; 2013: 375.550 €

Auszahlungen: 012 122 070 10000 5011400 bis 5431990; 2013: 375.550 €

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: 012 122 070

Einzahlungen: 012 122 070 10000 4311000 bis 4561000; 2013: 375.550 €

Auszahlungen: 012 122 070 10000 5011400 bis 5431990; 2013: 375.550 €

3. Folgekosten:

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Alle für die Stadt Cottbus im Zusammenhang mit der Übernahme der o. g. beschriebenen Aufgaben zukünftig entstehenden Mehrkosten werden vom Landkreis Spree-Neiße erstattet. Aktuell wird ab dem Jahr 2014 mit einem Betrag in Höhe von 499.000 € geplant.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der

**Stadt Cottbus,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Neumarkt 5
03046 Cottbus**

und dem

**Landkreis Spree-Neiße,
vertreten durch den Landrat,
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)**

über

die Übernahme ausländerbehördlicher Aufgaben (§ 71 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG) sowie Aufgaben nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG).

Rechtliche Grundlage ist der § 23 Abs. 1 i. V. m. Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I (08, Nr. 12, S. 202, 206)

§1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Landkreis Spree-Neiße überträgt seine Aufgaben als Ausländerbehörde gemäß § 71 Abs. 1 AufenthG sowie die damit zusammenhängende verwaltungsmäßige Abwicklung per 01.04.2013 auf die kreisfreie Stadt Cottbus. Im Weiteren werden ebenso die Aufgaben nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz der Stadt Cottbus übertragen.

Dazu gehören folgende Aufgaben:

1. Ausländerangelegenheiten¹

1.1. Bearbeitung von Aufenthaltstiteln

1.1.1. Erteilung / Versagung oder Verlängerung /
Nichtverlängerung von Aufenthaltserlaubnisse und
Niederlassungserlaubnisse mit
Verwaltungsentscheidung

AufenthG §§ 7 ff

1.1.2. Beteiligung und Durchführung von
Sicherheitsbefragungen

1.1.3. Erteilung / Versagung oder Verlängerung /
Nichtverlängerung von Arbeitserlaubnissen

1.1.4. Erarbeitung von Verfügungen zur
Ausreiseaufforderung/Abschiebungsandrohung mit
Fahndungsausschreibung

1.1.5. Bearbeitung von Auflagen und Beschränkungen im
Aufenthaltstiteln

1.1.6. Ausstellung oder Verlängerung eines Ausweisersatzes

1.1.7. Ausstellung oder Verlängerung von Reisedokumenten
(einschl. Erarbeitung Ablehnungsbescheide)

1.1.8. Bearbeitung von Anträgen zur Visa-Verlängerung bei
Besuchseinreisen (einschl. Erarbeitung
Ablehnungsbescheide)

1.1.9. Erteilung von Zulassungen bzw. Verpflichtung zum
Integrationskurs außerhalb der Erteilung

1.1.10. Verlängerung von Aufenthaltstiteln (einschl.
Erarbeitung Ablehnungsbescheide)

AufenthG §§ 43 ff

1.1.11. Bearbeitung von Befristungsanträgen/Einreiseanträgen
bei vorliegendem Einreiseverbot

**1.2. Bearbeitung von Aufenthaltsbeendende Maßnahmen
(Ausweisung, Abschiebung und Rückschiebung von
Ausländern)**

1.2.1. Ausweisungen von Ausländern

AufenthG §§ 50 bis 56

1.2.2. Feststellung des Verlustes der Freizügigkeit /
Feststellung des Nichtbestehens des Rechtes auf
Freizügigkeit

1.2.3. Durchsetzung der Ausreisepflicht

AufenthG §§ 57 bis 61

¹ rechtliche Grundlage: Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet
(Aufenthaltsgesetz – AufenthG)

- 1.2.4. Bearbeitung von Verdachtsfällen auf Vorliegen von Schein- und Zweckehe incl. örtliche Ermittlungen
- 1.2.5. Anfechtung von Vaterschaften
- 1.2.6. Prüfung und Bearbeitung von Zurückschiebungen
- 1.2.7. Bearbeitung von Widersprüchen zu Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen und ablehnenden Bescheiden wegen Schein- oder Zweckehe
- 1.3. Ausländerbehördliche Maßnahmen bei Asylbewerbern AufenthG § 10
 - 1.3.1. Erfassung, Anhörung und Entscheidung über Weiterleitung oder Zurückschiebung
 - 1.3.2. Bearbeitung der Angelegenheiten von zugewiesenen Asylantragstellern
 - 1.3.3. Vorbereitung von Aufenthaltsbeendenden Maßnahmen von bestands- und rechtskräftig abgelehnten Asylbewerbern unter Beteiligung anderer Behörden
 - 1.3.4. Prüfung und Entscheidung zu Abschiebungen von bestands- und rechtskräftig abgelehnten Asylbewerbern
 - 1.3.5. Zurückschiebung und Mitwirkung am Vollzug
- 1.4. Bearbeitung Aufenthaltsrecht von EU-Bürgern² FreizügG/EU §§ 1 bis 15
 - 1.4.1. Bearbeitung von Anträgen und Ausstellung von Freizügigkeitsbescheinigungen (EU) und Aufenthaltserlaubnisse-EU (Drittstaatler und Schweiz)
- 1.5. Bearbeitung von Auskunftersuchen anderer Behörden AufenthG §§ 87, 88
- 1.6. Bearbeitung von Verpflichtungserklärungen AufenthG § 68
- 1.7. Bearbeitung von ausländerrechtlichen Verwarnungen
- 1.8. Abgleich der melderechtlichen und ausländerrechtlichen Daten (einschließl. Aktualisierung der Ausländerakten sowie der Daten des Auslandszentralregisters)
- 2. Staatsangehörigkeitsangelegenheiten³**
 - 2.1. Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit StAG § 3 ff
 - 2.2. Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen
 - 2.3. Ausstellung von Ausweisen über die Rechtsstellung als Deutscher nach Art. 116 GG

² rechtliche Grundlage: Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU – FreizügG/EU)
³ rechtliche Grundlage: Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

- 2.4. Verzicht auf und Entlassung aus der Staatsangehörigkeit sowie Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit

3. Einbürgerungen⁴

- 3.1. Durchführung von Einbürgerungsverfahren

StAG §§ 8, 9, 10

HAusIG § 22

StaatenIMindÜbkAG, Art. 2

- (2) Die Stadt Cottbus verpflichtet sich, alle übertragenen Aufgaben unter Beachtung der maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften wahrzunehmen.
- (3) Voraussetzung für eine wirksame Aufgabenübertragung im vorgenannten Sinne ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Sinne der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG).
Die Stadt Cottbus verpflichtet sich, die erforderliche Genehmigung für diese Vereinbarung einzuholen.

§ 2

Sitz und Bezeichnung

- (1) Sitz der von der Stadt Cottbus zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und der eigenen Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung einzurichtenden Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörde ist die kreisfreie Stadt Cottbus.
- (2) Die Einrichtung erhält die Bezeichnung „gemeinsame Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörde des Landkreises Spree-Neiße und der Stadt Cottbus“.
- (3) Die Stadt Cottbus, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus wird Sitz der Hauptstelle dieser gemeinsamen Behörde.
Beim Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz) wird eine Zweigstelle eingerichtet.

§ 3

Personal

- (1) Alle Mitarbeiter, die zur Erfüllung der in § 1 dieser Vereinbarung aufgeführten Aufgaben eingesetzt werden, sind Beschäftigte der Stadt Cottbus.
- (2) Von der Stadt Cottbus und dem Landkreis Spree-Neiße werden jeweils 7 Mitarbeiter für die gemeinsame Aufgabenerfüllung eingebracht (Cottbus: 6,84 VZE; Landkreis Spree-Neiße: 7,0 VZE).

⁴ rechtliche Grundlage: Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet (HAusIG), Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit (StaatenIMindÜbkAG)

- (3) Die Mitarbeiter des Landkreises werden gemäß § 613 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) übergeleitet. Zwischen beiden Gebietskörperschaften wird ein entsprechender Personalüberleitungsvertrag geschlossen.
- (4) Bei einem Rückfall der nach § 1 dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben auf den Landkreis Spree-Neiße ist dieser verpflichtet, die von der Stadt Cottbus im Rahmen dieser Vereinbarung übernommenen 7 Mitarbeiter bzw. auf diese Stellen neu eingestelltes Personal ab dem ersten Tag nach der Beendigung dieser Vereinbarung (wieder) zu übernehmen.

§ 4 Aufwandsersatzung

- (1) Der finanzielle Aufwand, welcher in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung der vom Landkreis Spree-Neiße übernommenen Aufgaben steht, wird der Stadt Cottbus durch den Landkreis aufwandsdeckend erstattet. Das bezieht sich auf den Personal- sowie Sachaufwand.
In die Abrechnung sind die Aufwandsersatzungen des Landes Brandenburg einzubeziehen.
- (2) Ausgangsbasis für die Ermittlung der Aufwandsersatzung durch den Landkreis für das Haushaltsjahr 2013 ist dessen Haushaltsplanung für die Ausländerbehörde in diesem Zeitraum.
Sie beträgt monatlich 36.200 €. Mit einzubeziehen sind insbesondere erwartete Steigerungen der tariflichen Entgelte für die Beschäftigten einschließlich der Verwaltungsgemeinkosten, zusätzlicher Raum- bzw. EDV-Aufwand in der Stadt Cottbus und Raumaufwand für die ab dem 01.04.2013 genutzten Büroräume für die Zweigstelle beim Landkreis.
- (3) Die anteilmäßige Erstattung des Aufwands erfolgt quartalsweise per 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. durch den Landkreis an die Stadt.
- (4) Nach dem Jahresabschluss ist bis zum 28.02. des Folgejahres eine Endabrechnung des tatsächlich angefallenen Aufwands für die übertragenden Aufgaben durch die Stadt an den Landkreis zu übergeben.
- (5) Ein eventuell erforderlicher Ausgleich für zu viel oder zu wenig erstatteten Aufwand für das abgelaufene Jahr ist bis zum 31.03. des Folgejahres zu verrechnen.
- (6) Es wird vereinbart, dass durch die Stadt Cottbus alle 2 Jahre auf der Grundlage der Endabrechnungen der beiden Vorjahre, der Einbeziehung erwarteter Steigerungen der tariflichen Entgelte sowie weiterer aufwandsteigernder oder –reduzierender

Einflüsse ein angemessener, zukünftig geltender monatlicher Erstattungsbetrag definiert wird.

§ 5

Beirat

- (1) Die beteiligten Körperschaften bilden einen Beirat für Informationen, Koordinierung und Streitschlichtung. Mitglieder sind je 2 Vertreter der beiden Verwaltungen sowie der / die Leiter(in) des Fachbereiches.
Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich oder im Streitfall bei Bedarf auf Einladung der Stadt Cottbus zusammen.
- (2) Der Beirat empfiehlt einvernehmlich, insbesondere über Haushaltsangelegenheiten und der damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen. Bei Abstimmungen zur Herstellung des Einvernehmens hat jede Körperschaft eine Stimme.
Bei nicht hergestelltem Einvernehmen entscheiden die Vertreter der beiden Verwaltungen der Vereinbarungsparteien. Kann das Einvernehmen auch auf diesem Wege nicht hergestellt werden, entscheidet der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus als der für die Aufgabenerfüllung zuständige.

§ 6

Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

§ 8

Änderungen

Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen der Schriftform sowie der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung in Übrigen wirksam.

Die Partner verpflichten sich, in diesem Fall einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Einvernehmen schnellstmöglich durch eine rechtskonforme zu ersetzen.

Forst,

Harald Altekrüger
Landrat

Hermann Kostrewa
1. Beigeordneter

Cottbus,

Frank Szymanski
Oberbürgermeister

Holger Kelch
Bürgermeister

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung - Handlungsfeld Ausländerbehörde

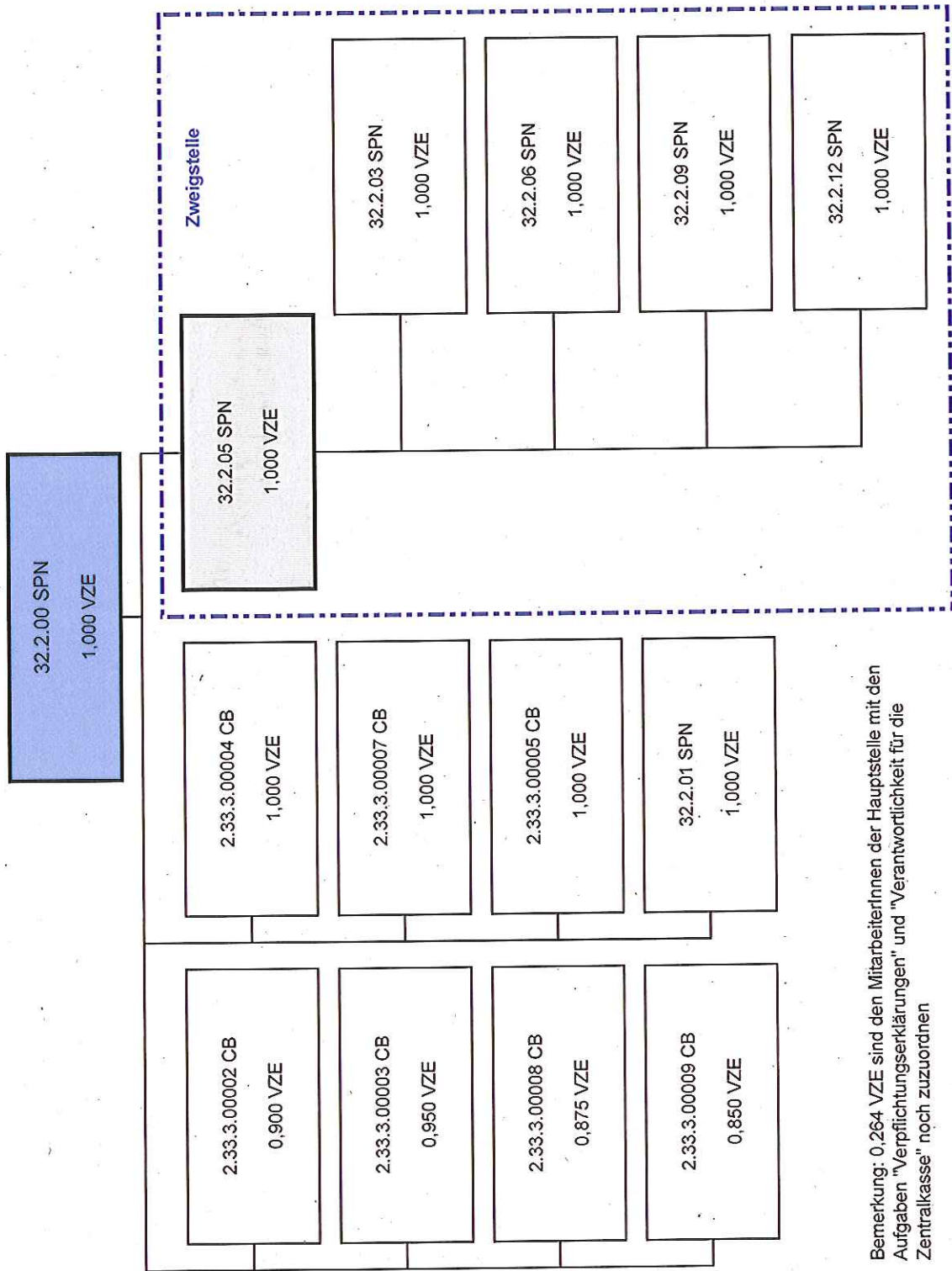
Anlage 2
(zur Information)

Stand: 17.10.2012

Ertrags- und Aufwandsanalyse ^{*1}	Status quo			gemeinsame Behörde		
	Cottbus	LK SPN	GESAMT	Hauptsitz Cottbus	Zweigstelle Forst	GESAMT
Aufwendungen aus lfd. Verwaltung	528.878 €	589.783 €	1.118.661 €	687.463 €	268.083 €	955.547 €
Erträge aus lfd. Verwaltung	98.506 €	41.921 €	140.427 €	128.043 €	19.055 €	147.098 €
Ergebnis aus lfd. Verwaltung	-430.372 €	-547.862 €	-978.234 €	-559.420 €	-249.028 €	-808.448 €
Vergleich Ergebnis lfd. Verwaltung "gemeinsamen Behörde" mit dem Ergebnis lfd. Verwaltung "Status quo"						
Ergebnis lfd. Verwaltung	negative Tendenz - in €					
	positive Tendenz +			169.785 €		

^{*1} Grundlage der Finanzdaten ist das vorläufige Ergebnis 2011 der Haushaltspläne der Stadt Cottbus und des Landkreises Spree-Neiße

Organigramm der Ausländerbehörde Cottbus - Spree-Neiße zum 01.04.2013



Bemerkung: 0,264 VZE sind den MitarbeiterInnen der Hauptstelle mit den Aufgaben "Verpflichtungserklärungen" und "Verantwortlichkeit für die Zentralkasse" noch zuzuordnen

Projekt Ausländerbehörde Cottbus / Landkreis Spree-Neiße

1. Ermittlung des Erstattungsbetrages:

1.1 Basis: Haushaltplanung des Landkreises Spree-Neiße für das Jahr 2013

Gesamt:	499.000 €
Erträge:	66.500 €
Differenz:	432.500 €

1.2 Erstattungsbetrag für das Jahr 2013 (ab 01.04. - 75 Prozent der Basis – alles gerundet):

Gesamt:	375.550 €
abzüglich Erträge:	50.000 €
Erstattungsbetrag:	325.550 € geteilt durch 9 (Monate) = 36.172 €
monatlich:	36.172 €
quartalsweise:	108.517 €

1.3 Erstattungsbetrag für das Jahr 2014 (100 Prozent der Basis – Beträge gerundet):

Gesamt:	499.000 €
abzüglich Erträge:	66.500 €
Erstattungsbetrag:	432.500 € geteilt durch 12 (Monate) = 36.042 €
monatlich:	36.042 €
quartalsweise (aufgerundet):	108.125 €